

An den Einzelabgeordneten Dr. Fleck

Nachrichtlich
Kreistagsfraktion CDU
SPD-Kreistagsfraktion
Kreistagsfraktion Die GRÜNEN
FDP-Kreistagsfraktion
AfD-Kreistagsfraktion
LINKE-Kreistagsfraktion
Gruppe FUW/Piraten sowie
Einzelabgeordnete Meise

**Corona-Virus – Corona-Pandemie- Corona Hysterie –
Remonstrationspflicht (Sachstandsbericht im Rhein-Sieg-Kreis)
Anfrage gemäß § 12 Geschäftsordnung des Rhein-Sieg-Kreises - mit
Eilbedürftigkeit und baldmögliche schriftliche Antwort, auch Be-
kanntgabe zur nächsten Kreistagssitzung
Bezug: Ihre Anfrage vom 27.03.2020**

Sehr geehrter Herr Dr. Fleck,

Ihre Anfrage vom 27.03.2020 beantworte ich wie folgt:

- 1. Sind Ihnen die vorgenannten Bedenken und Warnungen von Herrn Dr. med. Wolfgang Wodarg und Herrn Prof. Dr. Stefan Hockertz bekannt und im Einzelnen von Ihnen geprüft worden (Listen Sie bitte die Punkte auf)?
Wenn ja, warum haben Sie diese nicht beachtet?
Wenn nein, werden Sie die Prüfung jetzt nachholen?
Begründen Sie bitte Ihre Entscheidung.**

Zu einer Prüfung oder Beachtung der genannten Bedenken und Warnungen besteht seitens des Rhein-Sieg-Kreises, hier speziell des Gesundheitsamtes, keine rechtliche oder gesetzliche Verpflichtung. Eine Auflistung von Punkten oder Nachholung der Prüfung entfällt daher.

Das Gesundheitsamt setzt bei der Umsetzung von Pflichtaufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) die jeweils aktuellen Richtlinien des Robert Koch-Instituts um.

**2. Welche Weisungen wurden von Ihnen umgesetzt?
Listen Sie diese bitte auf und bewerten Sie diese.**

Siehe Antwort zu Ziff. 1

3. Zahlt der Kreis den Geschädigten Schadenersatz? Wenn ja, welchen und in welcher Höhe?

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) unter Quarantäne gestellt wird oder mit einem Tätigkeitsverbot belegt wurde und einen Verdienstausschlag erleidet, ohne krank zu sein, erhält grundsätzlich eine Entschädigung (§56 IfSG). In Nordrhein-Westfalen sind die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) für die Entschädigung je nach dem Sitz der Betriebsstätte zuständig.

Bei Arbeitnehmer*innen hat der Arbeitgeber für längstens sechs Wochen, soweit tarifvertraglich nicht anders geregelt, die Entschädigung auszuführen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet.

Ab der siebten Woche wird die Entschädigung auf Antrag des Betroffenen vom LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung an diesen direkt gezahlt.

Selbstständig Erwerbstätige stellen den Antrag auf Entschädigung direkt beim Landschaftsverband Rheinland.

Voraussetzung für den Erhalt einer Entschädigung ist ein Verdienstausschlag infolge eines Tätigkeitsverbotes bzw. einer Quarantäne (Absonderung) nach Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Der Rhein-Sieg-Kreis hat keine gesetzliche Pflicht zur Gewährung von Schadenersatz.

4. Können die Mittel aus dem laufenden Haushalt aufgebracht werden?

Werden Sie einen Nachtragshaushalt aufstellen?

Die im Kreishaushalt zur Bewältigung der Corona-Pandemie insgesamt benötigten Finanzmittel werden außerplanmäßig bereitgestellt. Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes ist nicht beabsichtigt.

Mit freundlichen Grüßen



Landrat